

rekte Adressat beispielsweise einer behördlichen Entscheidung beschwerdebefugt ist». Entscheidend ist vielmehr, ob der Beschwerdeführer wirklich durch die angefochtene Massnahme betroffen sein kann.⁶¹⁸

Die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes bejaht im Verfahren der (bisherigen) staatsrechtlichen Beschwerde das aktuelle Rechtsschutzinteresse, «wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der bundesgerichtlichen Beurteilung noch besteht und durch eine Gutheissung der Beschwerde beseitigt würde».⁶¹⁹ Auch der Staatsgerichtshof äussert sich grundsätzlich in diesem Sinne.⁶²⁰ Das aktuelle Rechtsschutzinteresse im Verständnis des schweizerischen Bundesgerichts ist in etwa mit dem Begriff «gegenwärtige Betroffenheit» des Beschwerdeführers, den die deutsche Verfassungsprozessrechtslehre gebraucht, vergleichbar.⁶²¹ Dabei wird geprüft, ob der Beschwerdeführer zu dem Zeitpunkt, in dem die Verfassungsbeschwerde erhoben wird, schon oder noch betroffen ist.⁶²² Der angegriffene Hoheitsakt muss die Rechtsstellung des Beschwerdeführers aktuell einschränken. Es genügt daher nicht, dass der Beschwerdeführer irgendwann einmal in der Zukunft («virtuell») betroffen sein könnte.⁶²³

618 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 102; siehe auch StGH 1997/36, Urteil vom 2. April, LES 2/1999, S. 76 (79) und StGH 2000/12, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, LES 3/2003, S. 112 (119); vgl. in diesem Zusammenhang auch StGH 1984/8, Urteil vom 24. April 1985, LES 4/1985, S. 105 (106). Hier spricht der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 73 Abs. 2 BauG und Art. 92 LVG explizit vom Beschwerderecht «jedes Betroffenen». Siehe auch StGH 2000/25, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 3/2004, S. 89 (92).

619 Häfelin/Haller, S. 594, Rz. 2016 unter Bezugnahme auf BGE 116 Ia 359, 363 E. 2a (Theresa Rohner); vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 233, Rz. 558 und Wolff, S. 468, der für das deutsche Verfassungsprozessrecht vermerkt, dass auch im Verfassungsprozess das Rechtsschutzinteresse noch im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein muss.

620 Siehe die Formulierung in StGH 1998/25, Urteil vom 24. November 1998, LES 1/2001, S. 5 (6): «... und dieser durch die verlangte Aufhebung beseitigt werden kann (aktuelles Rechtsschutzbedürfnis)».

621 Diesen Begriff verwendet auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 103 im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses.

622 Vgl. Benda/Klein, S. 233 f., Rz. 558 f.; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 184 f., Rz. 44 f. und Robbers, Verfassungsprozessuale Probleme, S. 28.

623 Vgl. Schlaich/Korioth, S. 158 f., Rz. 234 und Hillgruber/Goos, S. 72 f., Rz. 185 ff. und Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 184, Rz. 44. Vgl. dagegen für die Schweiz bei der Anfechtung von Erlassen Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 342 f., Rz. 1785 ff., wonach für die Legitimation im engeren Sinne zur